



Vorrangskriterien zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten

Auszug aus dem Beschluss Nr. 4866 vom 28.12.2001

Sollten nicht alle zum Besuch des Kindergartens angemeldeten Mädchen und Buben aufgenommen werden können, so erfolgt die Aufnahme gemäß nachstehender Reihenfolge:

1. Kinder, die in jenem Einzugsgebiet (Ort) ansässig sind, in dem der Kindergarten seinen Sitz hat.
 - a) Kinder, für die der Kindergartenbesuch aus sozialerzieherischen Gründen [soziale Härtefälle] nachweislich (Attest der Sozialdienste bzw. Sanitätsbetriebe) angebracht ist.
 - b) Kinder, die im vorhergehenden Kindergartenjahr im gleichen Kindergarten eingeschrieben waren und diesen besucht haben.
 - c) Kinder, die ihrem Alter nach der Schulpflicht am nächsten stehen.
 - d) Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen.
 - e) Kinder, die in der Warteliste anderer Einzugsgebiete der Stadt eingeschrieben sind* (für die Gemeinde Bozen)
2. Kinder, von denen die alleinerziehende Mutter bzw. der alleinerziehende Vater oder beide Elternteile berufstätig sind, wobei mindestens ein Elternteil seine Arbeitsstelle im Einzugsgebiet (Ort) des entsprechenden Kindergartens hat.*
 - a) Kinder, für die der Kindergartenbesuch aus sozialerzieherischen Gründen [soziale Härtefälle] nachweislich (Attest der Sozialdienste bzw. Sanitätsbetriebe) angebracht ist.
 - b) Kinder, die im vorhergehenden Kindergartenjahr im gleichen Kindergarten eingeschrieben waren und diesen besucht haben.
 - c) Kinder, die ihrem Alter nach der Schulpflicht am nächsten stehen.
 - d) Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen.
3. Kinder, deren Betreuungsperson im Einzugsgebiet (Ort) des Kindergartens ihren Wohnsitz hat.
 - a) Kinder, für die der Kindergartenbesuch aus sozialerzieherischen Gründen [soziale Härtefälle] nachweislich (Attest der Sozialdienste bzw. Sanitätsbetriebe) angebracht ist.
 - b) b) Kinder, die im vorhergehenden Kindergartenjahr im gleichen Kindergarten eingeschrieben waren und diesen besucht haben.
 - c) Kinder, die ihrem Alter nach der Schulpflicht am nächsten stehen.
 - d) Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen.

*Für die Gemeinde Bozen ist dieses Kriterium an die Ansässigkeit in der Gemeinde Bozen gebunden.

Für die Stadt Bozen finden drei weitere Kriterien Anwendung:

4. Kinder aus anderen Gemeinden, denen kein Kindergarten in ihrer Sprachgruppe zur Verfügung steht.
5. Kinder, die den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aber in Bozen wohnen.
6. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bozen haben, von denen jedoch mindestens ein Elternteil im Einzugsgebiet der Kindergärten Bozens arbeitet, wobei allerdings das Besuchsrecht auf jeweils ein Jahr beschränkt wird.

In der Gemeinde Bozen werden an den italienischen Kindergärten Kinder, die bereits einen Kindergarten besucht haben, in dem von ihnen besuchten Kindergarten wiederbestätigt.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2756 vom 16.11.2009 wurde der Beschluss Nr. 4866 vom 28.12.2001 abgeändert:

Die folgenden Buchstaben c) und d) der Punkte 1, 2 und 3 der Anlage des eigenen Beschlusses vom 28. Dezember 2001, Nr. 4866, betreffend die Vorgangskriterien zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sind für die Gemeinde Bozen wie folgt abgeändert:

- c) Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen;
- d) Kinder, die ihrem Alter nach der Schulpflicht am nächsten stehen.